

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Stadtrandgehölz zwischen Hoffeldstraße und Am Bahnhof“
in der Gemarkung Rotenburg (Wümme)
(LB - ROW 10)
(Amtsblatt LK ROW vom 15. 02. 1997)**

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand und Lage

- (1) Das Gehölz zwischen der Hoffeldstraße und der Straße Am Bahnhof in Rotenburg (Wümme) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Stadtrandgehölz zwischen Hoffeldstraße und Am Bahnhof“ führt.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seite 20 veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und die genaue Abgrenzung aus der Karte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2), die Bestandteil der Satzung sind. Die Anlage 2 wird bei der Stadt Rotenburg (Wümme) aufbewahrt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzinhalt und Schutzzweck

- (1) Das Stadtrandgehölz ist ein bodensaurer Eichen-Mischwald wechselnd armer, trockener und armer, feuchter Sandböden. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein Erlen- und Eschen-Sumpfwald, der nach §28a NNatG besonders geschützt ist.
- (2) Schutzzweck ist
 - die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - die Verbesserung des Kleinklimas und die Abwehr schädlicher Einwirkungen als Pufferzone zwischen der Bahn und der Wohnbebauung Hoffeldstraße und
 - der Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des Stadtrandgehölzes.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten
 - a) Bäume oder Sträucher zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern,
 - b) nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen einzubringen,
 - c) bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten,
 - d) Stoffe aller Art zu lagern oder in den Boden einzubringen,
 - e) den Boden zu versiegeln, zu befestigen oder zu verdichten,
 - f) Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - g) das Grundwasser abzusenken.
- (2) Wer verbotene Handlungen gemäß Absatz (1) a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 4 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des §3 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern, ferner Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Diese Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor ihrem Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- c) Maßnahmen, die zur Räumung des Grabens auf den Flurstücken 38/1 und 38/2 notwendig sind.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des §3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von Bäumen und Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum oder Strauch krank ist, und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) es sich um die Entnahme von Bäumen zur Verjüngung des Baumbestandes oder zur Regulierung des Bestockungsgrades handelt.
- (2) Von den Verboten des §3 kann im übrigen nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde,
 - b) eine Anzeige nach § 4 a) oder b) unterläßt,
 - c) gegen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 verstößt oder
 - d) im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.